

Feuerwehrsatzung der Stadt Netzschkau

Der Stadtrat der Stadt Netzschkau hat am 27.9.2022 auf Grund von § 4 Abs.1 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S.62), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425) und § 15 Absatz 4 des Sächsischen Gesetzes über den über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S.245, 647), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächGVBl. S. 521), die nachfolgende Satzung beschlossen.

Allgemeiner Hinweis:

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text der Feuerwehrsatzung bei den Funktionen und Stellenbeschreibungen die männliche Form verwendet – damit sind im Folgenden alle Geschlechter gemeint.

§ 1

Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr der Stadt Netzschkau ist eine Freiwillige Feuerwehr. Sie führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr der Stadt Netzschkau“ und ist eine Einrichtung der Stadt ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Netzschkau besteht aus den Ortswehren
Freiwillige Feuerwehr Netzschkau
Freiwillige Feuerwehr Brockau
Freiwillige Feuerwehr Lambzig
- (3) Neben den aktiven Abteilungen der Feuerwehr besteht eine Jugendfeuerwehr in der Ortsfeuerwehr Netzschkau und eine Alters- und Ehrenabteilung in den jeweiligen Ortswehren. Andere Abteilungen sind möglich.
- (4) Die Gesamtleitung der Feuerwehr obliegt dem Gemeindeführer und seinem Stellvertreter; in den Ortsfeuerwehren dem Ortswehrführer und seinem Stellvertreter.

§ 2

Pflichten der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr hat die Pflichten Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen, technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten und nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKG Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen durchzuführen
- (2) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Feuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen und zu sonstigen Hilfeleistungen heranziehen.

§ 3

Laufbahn- und Tarifbestimmungen

Für die hauptamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr gelten die laufbahnrechtlichen und tarifrechtlichen Bestimmungen sowie innerdienstliche Weisungen.

§ 4 Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die aktive Abteilung der Feuerwehr sind die Vollendung des 16. Lebensjahres, die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderung an den Feuerwehrdienst, die charakterliche Eignung, die Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit sowie die Bereitschaft zur Teilnahme an Aus- und Fortbildungen. Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 4 SächsBRKG sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Personensorgeberechtigten vorliegen.
- (2) Die Bewerber sollten in der Gemeinde wohnhaft sein und in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein. Der Feuerwehrausschuss kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Aufnahme gesuche sind schriftlich an den Ortswehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindeführer nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses. Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält bei seiner Aufnahme einen Dienstausweis.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Gründe für eine Ablehnung des Aufnahme gesuches sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.
- (5) Die erforderliche Eignung besitzen in der Regel Personen nicht,
 - a. die Mitglied
 - aa) in einem Verein, der nach dem Vereinsgesetz als Organisation unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren Betätigungsverbot nach dem Vereinsgesetz unterliegt, oder
 - ab) in einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht nach § 46 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes festgestellt hat, waren, wenn seit der Beendigung der Mitgliedschaft fünf Jahre noch nicht verstrichen sind, die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer für verfassungswidrig erklärten Partei oder sonstigen Vereinigung.
 - b. bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie in den letzten fünf Jahren
 - ba) Bestrebungen einzeln verfolgt haben, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet sind, gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker, gerichtet sind oder durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
 - bb) Mitglied in einer Vereinigung waren, die solche Bestrebungen verfolgt oder verfolgt hat, oder
 - bc) eine solche Vereinigung unterstützt haben.

§ 5 Beendigung des aktiven Feuerwehrdienstes

- (1) Der aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Feuerwehr aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist, ungeeignet zum aktiven Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 4 SächsBRKG wird oder aus der Feuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.
Gleiches gilt, wenn bei Minderjährigen ein Personensorgeberechtigter seine Zustimmung nach § 4 Abs. 1 Satz 3 schriftlich zurücknimmt.
- (2) Des Weiteren endet der aktive Feuerwehrdienst eines Kameraden, wenn sein Verhalten die Tatbestandsvoraussetzungen gemäß § 4 Absatz 5 der Feuerwehrsatzung erfüllt.

- (3) Ein Feuerwehrangehöriger ist auf Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Feuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (4) Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Ortswehrleiter schriftlich anzuzeigen. Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen. Sofern er nicht nachweist, dass er im Einzugsbereich der Ortsfeuerwehr weiterhin einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgeht oder in sonstiger Weise regelmäßig für Aus- und Fortbildung sowie Einsätze zur Verfügung steht, kann sein Feuerwehrdienst beendet werden.
- (5) Ein Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder in der Aus- und Fortbildung sowie bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht nach Anhörung der zuständigen Leitung der Ortsfeuerwehr aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden. Dem betreffenden Feuerwehrangehörigen ist die Möglichkeit der mündlichen Anhörung vor der Gemeindefeuerwehrleitung zu geben.
- (6) Der Bürgermeister entscheidet nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe schriftlich fest. Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

§ 6

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

- (1) Die Angehörigen der Feuerwehr, ausgenommen die Angehörigen der Jugendfeuerwehr, haben das Recht, den Gemeindefeuerwehrleiter und dessen Stellvertreter zu wählen. Die Angehörigen der Ortsfeuerwehr, ausgenommen die Angehörigen der Jugendfeuerwehr, haben das Recht den Ortswehrleiter, dessen Stellvertreter sowie die Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses zu wählen.
- (2) Die Gemeinde hat nach Maßgabe des § 61 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.
- (3) Ehrenamtlich tätige Funktionsträger, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in einer besonderen Satzung der Gemeinde festgelegten Beträge.
- (4) Angehörige der Feuerwehr erhalten auf Antrag Ersatz für die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen. Darüber hinaus erstattet die Gemeinde Sachschäden, die Angehörigen der Feuerwehr in Ausübung ihres Dienstes entstehen, sowie Vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Abs. 2 SächsBRKG.
- (5) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen, sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrhaus / an der Feuerwache einzufinden, den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen, im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten, die Feuerwehrdienstvorschriften und

Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.

- (6) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem Ortswehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.
- (7) Alle Feuerwehrangehörige erhalten bei der Ausübung Ihrer Tätigkeit häufig Einblicke in die Privatsphäre betroffener Personen. Diese Privatsphäre gilt es zu schützen. Deswegen besteht für alle Angehörigen einer Feuerwehr kraft Gesetzes (§19 Abs.1 und 2 SächsGemO) eine besondere Verschwiegenheitspflicht. Weiterhin ist es strikt untersagt, Fotos mit sensiblen Inhalten, die im Besonderen das Einsatzgeschehen betreffen, zu verbreiten. Ein Verstoß kann durch disziplinarische Maßnahmen innerhalb der Gemeindefeuerwehr wie in § 6 Abs. 8 geregelt bis hin zu strafrechtlichen Konsequenzen geahndet werden. Des Weiteren haben sich alle Kameraden an das BDBOSG und dessen Konsequenzen zu halten.
- (8) Verletzt ein Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Gemeindefeuerwehrleiter einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen, die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder den Ausschluss beim Bürgermeister beantragen. Der zuständige Ortswehrleiter ist zuvor zu hören. Dem Angehörigen der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

§ 7

Jugendfeuerwehr

- (1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche zwischen dem 8. und dem vollendeten 18. Lebensjahr aufgenommen werden. Der § 18 Abs. 4 Satz 2 SächsBRKG bleibt unberührt. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Personensorgeberechtigten beigelegt sein.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Jugendausschuss und dem Ortswehrleiter. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 4 entsprechend.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied das 18. Lebensjahr vollendet hat, aus der Jugendfeuerwehr austritt, den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist oder aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird. Gleiches gilt, wenn die Personensorgeberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknehmen.
- (4) Die weiteren organisatorischen Strukturen der Jugendfeuerwehr, deren Leitung und Organe werden in der, durch die Stadt bestätigten, Jugendordnung der Jugendfeuerwehr Netzschkau in der jeweils aktuellen Fassung geregelt.

§ 8

Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Angehörige der Feuerwehr bei Überlassung der Dienstkleidung übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausgeschieden oder dauernd dienstunfähig geworden sind.
- (2) Der Gemeindefeuerwehrleiter kann auf Antrag Angehörigen der aktiven Abteilung den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der aktive Feuerwehrdienst für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

- (3) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung werden in den Ortsfeuerwehrausschüssen durch ihren jeweiligen Repräsentanten und im Gemeindefeuerwehrausschuss vom jeweiligen Ortswehrleiter vertreten.
- (4) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben der Feuerwehr – mit Ausnahme des Einsatzdienstes – übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Kenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind. Dazu zählen insbesondere Aufgaben der Aus- und Fortbildung, der Gerätewartung und der Brandschutzerziehung. Die Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung unterliegen dann der fachlichen Aufsicht des Gemeindefeuerwehrlers und dessen Weisungen.

§ 9 Ehrenmitglieder

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Gemeindefeuerwehrlers nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen. Sollte das Ehrenmitglied das Ansehen der Feuerwehr schädigen oder sollten Konflikte mit § 4 Absatz 5 auftreten ist die Abberufung möglich.

§ 10 Organe der Freiwilligen Feuerwehr

Organe der Freiwilligen Feuerwehr sind:

- der Gemeindefeuerwehrlers/Ortswehrleiter
- der Gemeindefeuerwehrausschuss/ die Ortsfeuerwehrausschüsse
- die Hauptversammlung/Ortsfeuerwehrversammlung.

§ 11 Hauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Gemeindefeuerwehrlers ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung der Gemeindefeuerwehr durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit nicht zu ihrer Beratung der Gemeindefeuerwehrausschuss und deren Entscheidung nicht der Gemeindefeuerwehrlers zuständig ist, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Gemeindefeuerwehrlers einen Bericht über die Tätigkeit der Feuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben. In der Hauptversammlung wird die Gemeindefeuerwehrlers gewählt.
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Gemeindefeuerwehrlers einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats vom Gemeindefeuerwehrlers einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Feuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Feuerwehr und dem Bürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der nach § 6 Abs. 1 wahlberechtigten Anwesenden Angehörigen der Feuerwehr angehört. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden, nach § 6 Abs. 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

- (4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.
- (5) Für die Ortsfeuerwehrversammlungen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Eine Niederschrift ist dem Gemeindeführer vorzulegen.

§ 12

Gemeindefeuerwehrausschuss

- (1) Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Gemeindeführung. Er behandelt Fragen der Finanzplanung der Gemeinde für die Feuerwehr sowie der Dienst- und Einsatzplanung.
- (2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss besteht aus dem Gemeindeführer als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und den Ortswehrlern mit ihren Stellvertretern. Ein Schriftführer ist zu benennen. Dieser sitzt den Versammlungen ohne Stimmrecht bei.
- (3) Der Gemeindefeuerwehrausschuss soll viermal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Gemeindefeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (4) Beschlüsse des Gemeindefeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (5) Die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (6) In jeder Ortsfeuerwehr kann ein Ortsfeuerwehrausschuss gebildet werden. Für ihn gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend. Er besteht aus dem Ortswehrlern als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Jugendfeuerwehrwart und bis zu zwei weiteren von der Ortsfeuerwehrversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählten Mitgliedern, wobei einer dieser beiden als Repräsentant der Alters- und Ehrenabteilung benannt wird. Der Gemeindeführer ist zu den Sitzungen einzuladen, er besitzt kein Stimmrecht.

§ 13

Gemeindeführer

- (1) Der Gemeindeführung gehören der Gemeindeführer und dessen Stellvertreter und den Ortswehrlern der jeweilige Ortswehrlern und dessen Stellvertreter an.
- (2) Die Gemeindeführung wird in der Hauptversammlung durch die nach § 6 Abs. 1 Satz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen, die jeweiligen Ortswehrlern in einer Ortsfeuerwehrversammlung oder der Hauptversammlung durch die in § 6 Abs. 1 Satz 2 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen der jeweiligen Ortswehr für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Gewählt werden kann nur, wer der Gemeindefeuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen und die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt oder die Bereitschaft zeigt diese nachzuholen.

- (4) Die Wehrleiter und ihre Stellvertreter werden nach der Wahl durch die Hauptversammlung/Ortsfeuerwehrversammlung und nach Zustimmung durch den Stadtrat vom Bürgermeister bestellt.
- (5) Der Gemeindeführer, die Ortswehrliter und deren Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Gemeindefeuerwehr beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Stadtrates als Gemeindeführer oder Stellvertreter ein.
- (6) Der Gemeindeführer ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus. Er hat insbesondere auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken, die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln, die Dienste so zu organisieren, dass jeder aktive Feuerwehrangehörige jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann, dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und dem Gemeindefeuerwehrausschuss vorgelegt werden, die Tätigkeit der Zug- und Gruppenführer und der Gerätewarte zu kontrollieren, auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken, für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen, bei der Verwendung minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen und Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Bürgermeister mitzuteilen.
- (7) Der Gemeindeführer soll den Bürgermeister, die Gemeindeverwaltung und den Stadtrat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes beraten. Er soll – soweit es nur örtliche Belange betrifft – die örtlich zuständigen Ortswehrliter vorher beteiligen.
- (8) Der stellvertretende Gemeindeführer hat den Gemeindeführer bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (9) Der Gemeindeführer und dessen Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Absatz 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Stadtrat nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses abberufen werden.
- (10) Für die Ortswehrliter gelten die Absätze 3 bis 9 entsprechend. Sie führen die Ortsfeuerwehr nach Weisung des Gemeindeführers.
- (11) Kameraden, die eine Funktion in der Gemeindeführerleitung oder Ortswehrliterleitung besetzen, sollten für kein weiteres Amt zur Verfügung stehen, um Doppelbelastung zu vermeiden und die Objektivität für das jeweilige Amt zu wahren. Aktuelle Funktionen bleiben von dieser Regelung bis zur Neuwahl unberührt.

§ 14

Unterführer, Gerätewarte

- (1) Als Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen. Die erforderliche Qualifikation kann

insbesondere durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen der Landesfeuerweherschule Sachsen nachgewiesen werden.

- (2) Die Unterführer werden auf Vorschlag des Ortswehrleiters im Einvernehmen mit dem Gemeindeführer auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Gemeindeführer kann die Bestellung nach Anhörung im Gemeindefeuerausschuss widerrufen. Die Gerätewarte haben ihre Aufgaben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiter zu erfüllen. Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.
- (4) Für Gerätewarte gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Sie haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem zuständigen Wehrleiter zu melden.

§ 15 Schriftführer

- (1) Der Schriftführer wird vom Gemeindefeuerausschuss ernannt.
- (2) Der Schriftführer hat Niederschriften über die Beratungen des Gemeindefeuerausschusses und über Hauptversammlungen anzufertigen.
- (3) Für Schriftführer der Ortsfeuerwehren gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 16 Wahlen

- (1) Die nach § 17 Abs. 3 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den wahlberechtigten Angehörigen der Gemeindefeuerwehr bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten, als zu wählen sind, und muss vom zuständigen Feuerwehrausschuss bestätigt sein. Betroffene Kandidaten sind im Feuerwehrausschuss nicht stimmberechtigt.
- (2) Wahlen sind geheim durchzuführen, Briefwahlen sind möglich. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann die Wahl offen erfolgen, wenn keiner der anwesenden Stimmberechtigten widerspricht.
- (3) Wahlen sind vom Bürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die Wahlversammlung benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen. Die Beisitzer können Wahlberechtigte, jedoch keine Kandidaten sein.
- (4) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der nach § 6 Abs. 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen anwesend sind.
- (5) Die Wahl des Gemeindeführers und dessen Stellvertreter gemäß § 13 Abs. 4 erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

- (6) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (7) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zur Vorlage an den Stadtrat zu übergeben. Stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.
- (8) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Gemeindeführers oder dessen Stellvertreter nicht zustande oder stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, hat der Gemeindefeuerausschuss dem Bürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Der Bürgermeister setzt dann nach § 13 Abs. 5 die Wehrleitung ein.
- (9) Für die Wahlen in den Ortsfeuerwehren gelten die Absätze 1 bis 8 entsprechend.
- (10) Die Wahl der weiteren Mitglieder der Ortsfeuerwehrausschüsse gemäß § 12 Abs. 6 ist als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Ortsfeuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Feuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 17

Ehrungen für langjährige Feuerwehrzugehörigkeit

Angehörige der Feuerwehr erhalten für langjährige aktive Zugehörigkeit (10, 25, 30, 40, 50 und 60 Jahre) eine Ehrung durch den Bürgermeister der Stadt Netzschkau. Die Ehrung erhalten die betreffenden Kameraden als Präsent bzw. Geldzuwendungen in folgender Höhe:

- Für 10 Jahre	50,00 Euro
- Für 25 Jahre	100,00 Euro
- Für 30 Jahre	150,00 Euro
- Für 40 Jahre	200,00 Euro
- Für 50 Jahre	200,00 Euro
- Für 60 Jahre	200,00 Euro

§ 18

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung der Stadt Netzschkau vom 19.12.2012 außer Kraft.

Netzschkau, den 27.9.2022

Mike Purfürst
Bürgermeister
der Stadt Netzschkau

